

Dringlicher Antrag (§ 18 GO-GR)

Fraktion:
KFG

Antragsteller:in(nen): Klubobmann Mag. Alexis Pascuttini (KFG)

Datum:
18.09.2025

Interessentenbeitrag

Im Grazer Stadtgebiet befinden sich über 30 Fließgewässer mit unzähligen Ufereigentümern. Bei den in letzten Jahren leider zunehmenden Hochwasser/Überschwemmungsereignissen ist der Kreis der betroffenen Personen sehr groß und sind die Bemühungen der Stadt Graz in den letzten Jahren, den Schutz vor Hoch-, Hang- und Oberflächenwasser voranzutreiben, jedenfalls zu begrüßen. Nachdem die Stadt bei förderbaren Maßnahmen nur rund 10% der Gesamtkosten übernimmt, sollte hier jedoch auf Grund der möglichen Risiken und Schäden (noch) mehr getan werden, auch wenn für die auch in diesen Bereichen knappen finanziellen und personellen Ressourcen Verständnis besteht.

In der heutigen Fragestunde stellten wir eine Frage zum Rückhaltebecken Winkelbach, dessen Wirkung und Bedeutung für den Hochwasserschutz im Bereich des Thaler Bachs in einem Gutachten aus dem Jahr 2021 bestätigt wurde. Die im Gutachten enthaltenen Projekte stehen in unmittelbaren Zusammenhang zueinander und funktionieren bei der Komplexität des Geländes entlang des Bachs nur gemeinsam.

Nun sind es aber auch viele "Kleinigkeiten", die den Schutzgrad durchaus erhöhen können: Dazu zählt unter anderem die Notwendigkeit, den Uferbereich von Fließgewässern wie dem Thaler Bach generell frei von Abfluss hemmendem Bewuchs zu halten.

Grundsätzlich übernimmt die Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, als Vertreterin der Bundeswasserbauverwaltung, die Beseitigung von Ablagerungen (zB Gehölze) und die Entfernung von Bewuchs.

Die Baubezirksleitung wird auf Grund des **Wasserbautenförderungsgesetzes** tätig, welches vorsieht, dass für jeweils ein Drittel der anfallenden Kosten der Bund, das Land und ein **Interessent** aufkommen müssen.

Wasserbautenförderungsgesetz 1985
Instandhaltung der Gewässer sowie Betrieb von Hochwasserrückhalteanlagen

(1) Zu den Kosten von Instandhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie zu den Kosten des Betriebes von Anlagen, die dem Hochwasserrückhalt dienen - insoweit diese Kostentragung nicht in den §§ 7 und 8 geregelt ist -, können Beiträge des Bundes bewilligt werden, die höchstens den Beiträgen der Länder gleichkommen, keinesfalls aber mehr als ein Drittel der anerkannten Kosten erreichen dürfen.

(2) Als Instandhaltungsmaßnahmen sind anzusehen:

1. die Instandhaltung von Anlagen, die dem Hochwasserrückhalt dienen, sowie von Schutz- und Regulierungsbauten, soweit sie unter Zuwendung öffentlicher Mittel ausgeführt wurden;
2. die Freihaltung der Gewässer von abflußhemmendem Bewuchs, absturzgefährdeten Bäumen und die Räumung von Ablagerungen, die ohne künstliche Beeinflussung des Gewässers verursacht wurden;
3. die Behebung kleinerer Uferbrüche und die Sicherung gefährdeter Uferstellen.

Das Wasserrechtsgesetz 1959 regelt unter § 47 weiter:

Wasserrechtsgesetz 1959

§ 47 Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes.

1. Im Interesse der Instandhaltung der Gewässer sowie zur Hintanhaltung von Überschwemmungen kann den Eigentümern der Ufergrundstücke durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde aufgetragen werden:
 - a. die Abstockung und Freihaltung der Uferböschungen und der im Bereich der regelmäßig wiederkehrenden Hochwässer gelegenen Grundstücke von einzelnen Bäumen, Baumgruppen und Gestrüpp und die entsprechende Bewirtschaftung der vorhandenen Bewachsung;
 - b. die entsprechende Bepflanzung der Ufer und Bewirtschaftung der Bewachsung;
 - c. die Beseitigung kleiner Uferbrüche und Einrisse und die Räumung kleiner Gerinne von Stöcken, Bäumen, Schutt und anderen den Abfluß hindernden oder die Ablagerung von Sand und Schotter fördernden Gegenständen, soweit dies keine besonderen Fachkenntnisse erfordert und nicht mit beträchtlichen Kosten verbunden ist.
2. Wird eine Verfügung nach Abs. 1 von einem Beteiligten verlangt, so kann dieser auf Antrag des Ufereigentümers zu einem seinem Interesse an der betreffenden Maßnahme entsprechenden Kostenbeiträge (§ 117) verhalten werden.

Nachdem aus Bundesmitteln maximal 30% zu lukrieren sind, gibt es die Aufteilung der verbleibenden zwei Drittel zwischen Land und "Interessent".

Genau um alle "Interessenten", also die "Uferanrainer" geht es in diesem Dringlichkeitsantrag.

§ 8 Wasserrechtsgesetz 1959 - Gemeingebrauch an öffentlichen und privaten Gewässern.

1. *In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers, wie insbesondere zum Baden, Waschen, Tränken, Schwemmen, Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, schließlich die Benutzung der Eisdecke überhaupt, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer gefährdet noch ein Recht verletzt oder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt noch jemandem ein Schaden zugefügt wird, ohne besondere Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich erlaubt.*

Der Gebrauch des Gewässers nach Wasserrechtsgesetz 1959, ist ohne Bewilligung der Wasserrechtsbehörde und unentgeltlich, insbesondere zum Baden, Waschen, Tränken, Schwemmen, Schöpfen, zur Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, und Benutzung der Eisdecke erlaubt.

Ein Ufereigentümer als "Interessent" bzw. Nutznießer hätte womöglich 1959 oder auch 1985 von diesem im Gesetz definierten "Vorteilen" profitiert. Ob diese Vorteile heutzutage noch von irgendjemandem in Grazer Stadtgebiet tatsächlich genutzt werden, darf bezweifelt werden.

Aus unserer Sicht bezieht sich heute die Bezeichnung *Interessent* darauf, dass Ufereigentümer ein Interesse daran haben, **bei Hochwasser- und Überschwemmungssereignissen nicht überschwemmt zu werden**. Da die Maßnahmen auf Höhe der "fluss/bachaufwärts" gelegenen Grundstücke oftmals für die darunterliegenden Grundstücke die größte Bedeutung haben, sind somit auch Grundstückseigentümer in Abflusszonen abseits der Ufer eigentlich "Interessenten", diese sind jedoch nicht zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.

Auf Grund dieser Erkenntnis, sollte die Instandhaltung der öffentlichen Gewässer (Uferreinigung, Entfernung von Gehölz usw.) heute ausschließlich durch die öffentliche Hand umgesetzt und finanziert werden. Das heißt im Klartext: Die Stadt Graz sollte zukünftig grundsätzlich als Interessent auftreten, oder wenn gesetzlich nicht anders möglich, die geleisteten Interessentenbeiträge den Interessenten ersetzen.

Es wird folgender

ANTRAG

gestellt:

1. Die zuständigen Stellen der Stadt Graz mögen prüfen, ob die Stadt Graz bereits jetzt (ohne allfällige Gesetzesänderungen) anstatt der Ufereigentümer als Interessent auftreten kann.
2. Die zuständigen Stellen der Stadt Graz mögen prüfen, ob bei Verneinung des Punkt 1 dieses Antrags im Rahmen einer Förderung Interessentenbeiträge zum Teil oder zur Gänze gefördert bzw. bereits geleistete Beiträge an die Interessenten/Ufereigentümer zurückgezahlt werden können.
3. Die Mitglieder des betreffenden Ausschusses sind über die Ergebnisse der unter Punkt 1 und Punkt 2 geforderten Prüfungen bis zur Gemeinderatssitzung im November 2025 zu informieren.

Freigaben / Unterschriften:

Klubobmann Mag. Alexis Pascuttini (KFG)